

Grundlage für unsere Verkäufe sind ergänzend zu unseren AGB nachstehende **Verkaufsbedingungen (=VB)**:

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche vertragliche Leistungen im Rahmen von Kauf- und Mietkaufverträgen, einschließlich aller Nebenleistungen, Auskünfte, Angebote und Vertragsschlüsse erfolgen aufgrund dieser VB, die insoweit unsere ebenfalls anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (=AGB) ergänzen; etwaigen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere VB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren VB abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese VB gelten gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen mit dem Käufer, selbst wenn dies ausdrücklich nicht nochmals individuell vereinbart wird. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmer gilt als Anerkennung unserer VB.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Auftrag

- 2.1. Unsere Angebote - auch zum Mietkauf - sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich nicht aus schriftlichen Erklärungen ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur dann bindend, wenn dem Käufer im Einzelfall eine schriftliche Bevollmächtigung ausgehändigt wird. Bei unseren freibleibenden Angeboten über den Verkauf gebrauchter Sachen bleibt insbesondere der Zwischenverkauf stets vorbehalten.
- 2.2. An Abbildungen, Prospekten, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen. Sie sind daher als freibleibende Informationen anzusehen. Ebenso können Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten übernommen werden. Insoweit kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.
- 2.3. Der Käufer ist an seine Aufträge - unabhängig davon, ob in mündlicher oder schriftlicher Form erteilt - 30 Tage ab Eingang bei uns gebunden.

3. Auftragsbestätigung

- 3.1. Der Kaufvertrag gilt mit Erteilung unserer Auftragsbestätigung als abgeschlossen.
- 3.2. Weicht unsere Auftragsbestätigung von dem Inhalt des Auftrags des Käufers ab, so gilt der Vertrag nach Maßgabe unserer Auftragsbestätigung als zustandegekommen, wenn nicht der Kunde innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet ab Datum der Auftragsbestätigung, widerspricht. Im Falle des Widerspruchs durch den Käufer sind wir berechtigt, innerhalb einer weiteren Frist von zehn Tagen ab Zugang dieses Widerspruchs den Auftrag erneut mit geändertem Inhalt zu bestätigen. Erfolgt dies nicht, gilt der Vertrag als nicht zustandegekommen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Teilzahlungen

- 4.1. Sofern sich aus dem freibleibenden Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise wie ausgewiesen in Euro "ab Werk" zzgl. am Liefertag geltender Umsatzsteuer, An- und Rücklieferungskosten, Kranglebühren etc.; diese werden ebenso wie Verpackung und Paletten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die erste Kaufpreisrate ist bei neu herzustellenden Kaufgegenständen, insbesondere Raumcontainern in verschiedenen Ausführungen in Höhe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises nach Zugang unserer Auftragsbestätigung zur Zahlung fällig. Ein weiterer Anteil von 30% des vereinbarten Kaufpreises ist nach Mitteilung des Fertigungsbeginns zu zahlen. Eine weitere Rate in Höhe von 30% des Kaufpreises ist drei Werktagen vor dem von uns mitgeteilten Auslieferungstermin des Kaufgegenstands und der Restkaufpreis in Höhe von 10 % innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir behalten uns die Auslieferung des Kaufgegenstands im Falle der auch nur teilweisen Nichtbezahlung des Kaufpreises bzw. von fälligen Kaufpreisraten ausdrücklich vor. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 DÜG zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 4.3. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn wir über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf unserem auf der Rechnung angegebenen Konto verfügen können.
- 4.4. Bei gebrauchten Kaufgegenständen ist der Kaufpreis sofort nach Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Ziff. 4.2 S.3 und 4 gelten entsprechend.
- 4.5. Falls der Käufer den Kaufpreis oder Kaufpreisraten trotz Fälligkeit und entsprechender Aufforderung nicht bezahlt, sind wir zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Ziff. 8 bleibt hiervon unberührt.
- 4.6. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers, insbesondere der Nichtbezahlung fälliger Rechnungen sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Der Käufer darf die nach Ziff. 8 in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Kaufgegenstände nicht mehr veräußern und ist auf Verlangen verpflichtet, uns weitere Sicherheiten zu stellen.
- 4.7. Die Einräumung des Abzugs von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Wurde keine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, sind sämtliche Zahlungen netto ohne Abzug spesenfrei zu leisten. Wurde ausdrücklich der Abzug eines Skontos eingeräumt, so ist dieses - bei jeder Rate rechtzeitige Zahlung vorausgesetzt - bei gestufter Fälligkeit des Kaufpreises nach Ziff. 4.2 berechnet vom gesamten Kaufpreis erst von der letzten Kaufpreisrate abziehbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt Ziff. 4.3 entsprechend. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist ausgeschlossen, soweit ältere fällige Rechnungen noch nicht bezahlt worden sind. Schecks werden ohne Übernahme einer Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorlegung nur erfüllungshalber angenommen.
- 4.8. Der Verkäufer ist berechtigt, nach einem schriftlich zu vereinbarenden Zahlungsplan Teilzahlungen zu verlangen. Für die Fälligkeit und die Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung der Teilforderungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- 4.9. Die Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den unternehmerisch tätigen Käufer mit anderen als unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig. Der unternehmerisch tätige Käufer darf Zahlungen nur aus Gründen zurückhalten, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Lieferung, Lieferzeiten, Schadensersatz

- 5.1. Lieferzeitpunkte bzw. -fristen, sind nur bei gesonderter schriftlicher oder fernschriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich und im übrigen nur als annähernd zu betrachten. Ereignisse höherer Gewalt - auch jeweils bei den Vorlieferanten -, wie Arbeitskämpfe, Betriebsstilllegungen, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen und sonstige unvermeidbare Umstände verschieben bzw. verlängern angegebene Lieferzeitpunkte bzw. -fristen angemessen.
- 5.2. Teillieferungen sind zulässig und dürfen vom Käufer nur zurückgewiesen werden, falls diese unzumutbar sind.
- 5.3. Schadensersatzansprüche des unternehmerischen Käufers wegen Verzug mit oder Unmöglichkeit der Lieferung sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Im Falle unseres Verzuges, der gegenüber Unternehmern lediglich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz eintritt, kann der Käufer gem. § 326 BGB zurücktreten. Die von ihm schriftlich zu setzende Nachfrist muss in diesem Fall mindestens 4 Wochen betragen. Ist uns ein höherer Grad an Fahrlässigkeit nachzuweisen, so ist unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf höchstens Euro 5.000,00 pro Auftrag beschränkt. Im nicht unternehmerischen Verkehr finden die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, dass falls wir lediglich einfache Fahrlässigkeit zu vertreten haben, die Haftungshöchstsumme ebenfalls Euro 5.000,00 beträgt und die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen ist.

Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich die Haftung des Verkäufers bei sämtlichen ihm zurechenbaren, leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach Art des Produktes vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Selbstverständlich werden wir alles daran setzen, angegebene Lieferzeitpunkte bzw. -fristen pünktlich einzuhalten.

6. Gefahrtragung, An- und Rücklieferung

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht auf den Käufer über, wenn der Kaufgegenstand in unserem Werk versandbereit oder übergabebereit lagert. Eine Montage von Raumcontainern ist insoweit nicht erforderlich und geschuldet. Dies gilt auch dann, wenn Anlieferung des Kaufgegenstandes durch uns vereinbart wurde.
- 6.2. Für den Fall einer vom Käufer zu vertretenden fehlgeschlagenen oder verzögerten Anlieferung des Kaufgegenstandes, insbesondere falls zu unseren Lasten Wartezeiten entstehen, sind wir berechtigt diese Kosten erstattet zu verlangen.
- 6.3. Der Käufer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Kaufgegenstand an der vereinbarten Einsatzstelle ohne weiteres Zutun des Verkäufers ordnungsgemäß abgeladen und aufgestellt werden kann, ohne dass der Käufer selbst oder Dritte dabei geschädigt werden. Der Käufer hat evtl. erforderliche Transportwege auf seine Kosten herzustellen, damit die für den Transport des Kaufobjekts üblichen oder notwendigen Transport- und Abladehilfsmittel (z. B. LKW mit Kran) ohne Schwierigkeiten den Abladeort erreichen können.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch einen kaufmännischen Auftraggeber setzt voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Ablieferung bzw. nach Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich zu erfolgen.
- 7.2. Ein gebrauchter, vor Übergabe nicht abgemieteter Gegenstand wird verkauft wie er steht und liegt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Hat der Käufer versäumt die gebrauchte Sache vor dem Kauf zu besichtigen, so ist die Gewährleistung nicht ausgeschlossen für offensichtliche Fehler und für solche Fehler, die auch bei einer eingehenden Untersuchung nicht hätten festgestellt werden können.
- 7.3. Ist der Käufer kein Unternehmer, so hat er offene Sachmängel Falschliefungen und Mengenabweichungen der gelieferten Ware spätestens 1 Woche nach Empfang schriftlich zu erfassen und diese Anzeige an uns abzusenden. Die Rüge wegen versteckter Mängel durch den nicht unternehmerisch tätigen Käufer muss spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist erfolgen. Dies gilt entsprechend, wenn eine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist vereinbart ist.
- 7.4. Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen sowie auf jedem sonstigen Haftungstatbestand. Wir haften nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt allerdings nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht. Die Haftung ist bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft gegenüber einem Unternehmer für Folgeschäden auf den Fall beschränkt, dass die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.
- 7.5. Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf Verletzung einer vertragstypischen wesentlichen Hauptpflicht (=Kardinalpflicht) beruhen, bleiben vom Haftungsausschluss unberührt. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht, ist die Haftung allerdings der Höhe nach auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.
- 7.6. Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über eine neu hergestellte Ware abgeschlossen wird, sind die Gewährleistungsrechte des unternehmerischen Käufers nach unserer Wahl auf Mangelbeseitigung binnen angemessener Frist oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt dem Käufer jedoch das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beim Kauf einer neu hergestellten Sache beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Sollte zwischen den Parteien über einen ursprünglich nur gemieteten Gegenstand ein Kaufvertrag geschlossen werden, so wird bereits jetzt mit dem Käufer vereinbart, dass der Kaufgegenstand in dem gebrauchten Zustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags verkauft wird. Ziff. 7.6 Abs. 1 S. 3 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung gegenüber Verbrauchern, für unternehmerische Käufer wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ziff. 5 gilt entsprechend.
- 7.7. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.8. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) bleiben unberührt.
- 7.9. Ergänzend gelten die in Ziff. 9.1 unserer AGB zur Gewährleistung getroffenen Regelungen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum am Kaufobjekt bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Kaufvertrag vor.
- 8.2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 8.4. Ergänzend gelten die in Ziff. 9.2 unserer AGB zum Eigentumsvorbehalt getroffenen Regelungen.

9. Verpflichtungen des Käufers

- 9.1. Sollten behördliche Genehmigungen Voraussetzung für die Aufstellung der von uns zu liefernden Kaufgegenstände sein, so hat der Käufer diese auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.
- 9.2. Den Käufer trifft die Hinweispflicht, ob besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse bestehen, deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung des Kaufgegenstands gefährden.
- 9.3. Gibt der Käufer einen Kaufgegenstand in Auftrag, der den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so sind seine Gewährleistungsrechte bzw. unsere Haftung ausgeschlossen, wenn die Behörde ihm den Einsatz des Kaufgegenstandes für den vorgesehenen Zweck untersagt.
- 9.4. Die Kaufgegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht ohne das von uns angebrachte Firmenschild benutzt bzw. weiterverkauft werden. Zuwiderhandlungen lösen eine Schadensersatzpflicht des Käufers aus.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz in 85132 Schernfeld, Erfüllungsort.
- 10.2. Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis und seiner Beendigung - auch nur mittelbar - entstehenden Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist Ingolstadt. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitz gerichtlich zu verklagen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1. Soweit eine Bestimmung dieser VB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Käufer auf Grundlage dieser VB unwirksam ist oder werden sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu treffen. Gleiches gilt im Fall einer Lücke in den Vereinbarungen oder Bestimmungen.
- 11.2. Nebenabreden, sonstige Vereinbarungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieses Erfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.